

Verhaltenskodex

Es ist wichtig, dass die Aktivitäten von METALLTECHNISCHE INDUSTRIE stets im Einklang mit dem anwendbaren Recht, insbesondere dem Wettbewerbsrecht, ausgeübt werden. Geschäfte müssen in einer Atmosphäre freien Wettbewerbs, d.h. auf der Grundlage von Preis und Qualität betrieben werden. Das Wettbewerbsrecht dient der Förderung des freien Wettbewerbs, was von METALLTECHNISCHE INDUSTRIE in vollem Umfang unterstützt wird. METALLTECHNISCHE INDUSTRIE hält es für wichtig, dies durch die Annahme eines Verhaltenskodex zu unterstreichen. Der Verhaltenskodex ist für alle Mitglieder und andere Teilnehmer an Aktivitäten von METALLTECHNISCHE INDUSTRIE verbindlich. Der Verhaltenskodex soll den Mitgliedern von METALLTECHNISCHE INDUSTRIE eindeutige Regeln zur Verfügung stellen und so die Gefahr von Fehlverhalten und den damit ggf. verbundenen Geldstrafen mindern.

Folgende Regeln sind innerhalb von METALLTECHNISCHE INDUSTRIE immer zu beachten:

GRUNDSÄTZLICHE VERFAHRENSREGELN

1. Sitzungen von Komitees, Ausschüssen, Arbeitsgruppen oder anderen Kooperationsformen innerhalb von METALLTECHNISCHE INDUSTRIE finden nur statt, sofern die Mitglieder schriftlich zur Sitzung eingeladen worden sind. Die Einladung hat auch die Tagesordnung der Sitzung zu enthalten.
2. Alle in Punkt 1 erwähnten Sitzungen sind zu protokollieren; die Protokolle sind allen Mitgliedern der betreffenden Komitees, Ausschüsse, Arbeitsgruppen oder anderen Kooperationsformen zuzusenden. Die Protokolle sind während eines Zeitraums von nicht unter 7-10 Jahren in geeigneter Form aufzubewahren.
3. Beratungen und Erörterungen in Komitees, Ausschüssen, Arbeitsgruppen oder anderen Kooperationsformen zu den Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten sind, soweit sich diese auf den Markt beziehen (d. h. Themen, die für die Position bzw. Festlegung einer Position der einzelnen Mitbewerber von Belang sind), auf die offizielle Sitzung zu beschränken, über die ein Protokoll geführt wird.
4. Bei den in Punkt 3 erwähnten Beratungen darf nicht beschlossen werden, bestimmte Angelegenheiten während der Sitzung unter der Bedingung zu behandeln, dass sie nicht protokolliert werden. Wird eine solche Bedingung gestellt, hat der Vorsitzende der Sitzung die Behandlung der betreffenden Angelegenheit zu verweigern.
5. Werden bei Sitzungen der Komitees, Ausschüsse, Arbeitsgruppen oder anderer Kooperationsformen marktbezogene Themen erörtert, hat mindestens ein Mitarbeiter des Verbandes teilzunehmen. Diesem Mitarbeiter obliegt die Beobachtung wettbewerbsrechtlich sensibler Themen. Im Zweifelsfall ist das Thema erst dann zu behandeln, wenn die Meinung eines Wettbewerbsrechtsexperten eingeholt wurde und laut diesem das Thema ohne Einschränkungen besprochen werden kann, bzw. wenn die während der Behandlung des Themas zu beachtenden Einschränkungen verdeutlicht wurden.

A. UNZULÄSSIGE THEMEN



Folgende Themen sind unzulässig und dürfen während Sitzungen von Komitees, Ausschüssen, Arbeitsgruppen oder anderen Kooperationsformen innerhalb von METALLTECHNISCHE INDUSTRIE keinesfalls behandelt werden, wenn es dadurch zu einem Informationsaustausch in Bezug auf diese Themen zwischen Unternehmen käme, die als Wettbewerber in Betracht kommen:

- Verkaufspreise, Sätze, (beabsichtigte) Preisanpassungen, Preisempfehlungen, Rabatte, Gewinnspannen und andere preisbezogene Themen betreffend Waren oder Dienstleistungen von Unternehmen;
- Aufteilung/Zuteilung des Marktes, z.B. durch Zuweisung bestimmter Regionen, bestimmter Kunden oder bestimmter Kundengruppen an bestimmte Unternehmen;
- Produktions- oder Verkaufsbeschränkungen;
- Vorgespräche zwischen Wettbewerbern über die Beteiligung an Ausschreibungen (bei Ausschreibungsverfahren mit öffentlichen und privaten Auftraggebern) oder über die Beantwortung anderer Kundenanfragen;
- Vereinbarung, dass alle Wettbewerber einen Aufschlag auf ihr Angebot erheben (der dann zur "Kompensation" der Angebotskosten der Unternehmen verwendet wird, die den Zuschlag nicht erhalten);
- Austausch von Marktinformationen unter einzelnen Mitgliedern und Unternehmen, d.h. Angaben zu Produktion, Umsatz, Absatz, Kosten, Investitionen, Ausgliederungen, F&E-Ausgaben und andere Informationen, die, soweit sie sich auf bestimmte (Kategorien von) Waren oder Dienstleistungen beziehen, als wirtschaftlich sensible Informationen zu betrachten sind;
- Veröffentlichung des Durchschnittspreises oder der Preisbandbreite innerhalb des Sektors;
- Exklusivrechte für einzelne Mitglieder oder Unternehmen zur Vertretung von Herstellern oder Importeuren;
- Boykott bestimmter Lieferanten oder Kunden;
- Vereinbarung, die eine Verbesserung der Qualität des Produkts behindert;
- Vereinbarung von Lohnniveaus oder dass die Mitglieder oder Unternehmen es unterlassen, auf die Arbeitnehmer des anderen zuzugehen und/oder ihnen eine Stelle anzubieten (es ist zu beachten, dass alle Unternehmen Wettbewerber auf dem Arbeitsmarkt sind);
- Jedes andere Thema, das zu einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache des Marktverhaltens führen kann.

B. THEMEN, DIE PROBLEMATISCH SEIN KÖNNTEN



Folgende Themen könnten ein wettbewerbsrechtliches Problem darstellen, insbesondere in stark konzentrierten Märkten (z. B. einem Markt mit wenigen Akteuren). Dies bedeutet, dass diese Themen innerhalb von METALLTECHNISCHE INDUSTRIE nur in Absprache mit einem Wettbewerbsrechtsexperten zu behandeln sind:

- Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen: Wenn diese wettbewerbsrechtlich sensible Aspekte berühren (z. B. Preise, Sätze, Indexierungsverfahren, Weiterbelastung spezifischer Kosten) oder wenn die Verwendung der Bedingungen verpflichtend ist, kann die Wettbewerbsbehörde Einwände erheben.
- Einschränkungen der Teilnahme an Messen: Prinzipiell soll es jedem Unternehmen freistehen, an jeder gewünschten Messe teilzunehmen und Unternehmen dürfen nicht zum Boykott von Messen aufgefordert werden. Einschränkungen dieser Teilnahmefreiheit sind nur unter bestimmten Bedingungen zulässig. Kollektive Verhandlungen von Mitgliedern von METALLTECHNISCHE INDUSTRIE oder von Unternehmen, um bessere Preise oder sonstige Konditionen von den Veranstaltern zu erlangen, sind normalerweise wettbewerbsrechtlich unbedenklich.
- Gütesiegel/Mitgliedschaftskriterien: Solange die Verwendung eines Gütesiegels oder die Mitgliedschaft bei METALLTECHNISCHE INDUSTRIE oder einem Wirtschaftsverband den Mitgliedern keine wesentlichen Wettbewerbsvorteile auf dem Markt verschafft (z. B. durch Information oder aufgrund von Kundenwünschen), bestehen diesbezüglich keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken. Sobald wesentliche Wettbewerbsvorteile entstehen, müssen diese Regelungen bestimmten Kriterien genügen.
- Die Geschäftsstelle von METALLTECHNISCHE INDUSTRIE darf grundsätzlich Geschäftsinformationen über einzelne Mitglieder und Unternehmen sowie Informationen über deren Absatz und Umsatz einholen und den Mitgliedern und Unternehmen in aggregierter Form zugänglich machen. Die Informationen sollen keine Daten über Preise und Tarife enthalten. Es muss dabei unbedingt gewährleistet bleiben, dass aus der aggregierten Information keine Rückschlüsse auf einzelne Mitglieder oder Unternehmen gezogen werden können. Zusätzliche Anforderungen an die Datenerhebung (z. B. Alter der Daten, Detaillierungsgrad, Häufigkeit der Erhebung) können je nach Marktstruktur und -bedingungen erforderlich sein.
- Nachhaltigkeitsvereinbarungen: Unternehmen können sich auf bestimmte Nachhaltigkeitsziele einigen, um den Schutz der Umwelt, der Menschenrechte, der Arbeitnehmerrechte usw. zu verbessern. In vielen Fällen wird der Wettbewerb nicht beschränkt. Andernfalls muss geprüft werden, ob die behaupteten Vorteile die Wettbewerbsbeschränkung rechtfertigen.

C. UNBEDENKLICHE THEMEN



Folgende Themen gehören zum Kerngeschäft der meisten Aktivitäten und Erörterungen von METALLTECHNISCHE INDUSTRIE, und die Behandlung dieser Themen stellt im Allgemeinen kein wettbewerbsrechtliches Problem dar, solange die in Punkt A genannten Themen nicht berührt werden und keine Gefahr einer Wettbewerbsbeschränkung besteht:

- Allgemeine Konjunkturdaten und das Wirtschaftsklima, solange die Behandlung dieser Themen nicht das Verhalten einzelner Unternehmen betrifft: Diese Gespräche beziehen sich auf die Makroebene und berühren nicht das Marktverhalten einzelner Unternehmen.
- Lobbying in Bezug auf allgemeine Interessen des Sektors mit Schwerpunkt auf der Gesetzgebung und anderen öffentlichen Angelegenheiten, die Auswirkungen auf den Sektor haben könnten.
- Rechtsfragen: Diese Angelegenheiten sind per Definition allgemeiner Natur, da sie die Geschäftstätigkeit aller Unternehmen in ähnlichem Maße betreffen;
- Normungsfragen, wenn (i) das Normungsverfahren transparent ist und jeder interessierten Partei zur Beteiligung offen steht, (ii) es keine Verpflichtung zur Einhaltung der Norm gibt (insbesondere darf es keine Verpflichtung zur Übernahme einer bestimmten technischen Lösung geben, die als Einschränkung des Innovationswettbewerbs angesehen werden könnte), (iii) der Zugang zur Norm zu fairen, angemessenen und nicht-diskriminierenden Bedingungen gewährt wird und (iv) sich alle Erörterungen im Zuge des Normungsverfahrens auf technische Aspekte beschränken. Normung zielt darauf ab, die Kompatibilität der Produkte und den technischen Fortschritt zu fördern, was i.d.R. dem Endbenutzer zugute kommt.
- Sicherheits- und Gesundheitsfragen: METALLTECHNISCHE INDUSTRIE hat ein Interesse daran, Sicherheit und Gesundheit in Bezug auf die Verwendung der Produkte des Sektors zu verbessern, vorausgesetzt, dass die Freiheit der Unternehmen, Gesundheits- und Sicherheitsfragen über die gesetzlichen oder vereinbarten Mindestanforderungen hinaus anzugehen, nicht beschränkt wird.